

Satzung

des Fleckens Delligsen

über Auslagenersatz und Aufwandsentschädigung

Aufgrund der §§ 10, 44 und 55 f des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) - in der zurzeit gültigen Fassung - hat der Rat des Fleckens Delligsen in seiner Sitzung am 08. März 2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Anwendungsbereich

Ratsmitglieder, Ortsratsmitglieder und Ausschussmitglieder, die nicht dem Rat angehören, Ehrenbeamte sowie sonstige ehrenamtlich Tätige erhalten eine Aufwandsentschädigung, Ersatz ihres Verdienstausfalls sowie die Fahr- und Reisekosten nach Maßgabe dieser Satzung. Für Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr gelten besondere Bestimmungen.

§ 2

Aufwandsentschädigung für Ratsmitglieder

- (1) Die Ratsmitglieder erhalten für die Teilnahme an Rats-, Fachausschuss- und Fraktions-/Gruppensitzungen eine Aufwandsentschädigung, die teils als monatlicher Pauschalbetrag, teils als Sitzungsgeld gezahlt wird.
- (2) Der monatliche Pauschalbetrag der Aufwandsentschädigung beträgt 70 €. Er wird unabhängig vom Beginn und Ende der Tätigkeit für einen ganzen Monat gewährt.
- (3) Ratsmitglieder, die das digitale Online-Portal für den Ratsinformationsdienst des Fleckens Delligsen nutzen und die Ratspost (Sitzungseinladungen, Beschlussvorlagen und Sitzungsniederschriften nebst Anlagen) auf elektronischem Wege abrufen, erhalten zum Ausgleich ihres besonderen Aufwandes unter Verzicht auf postalische Zustellung der Sitzungsunterlagen neben der Entschädigung nach Absatz 2 eine zusätzliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 20,00 € pro Monat.
- (4) Neben der Entschädigung nach Abs. 1 und 2 wird ein Sitzungsgeld für die Teilnahme an Rats- und Ausschusssitzungen in Höhe von 17,50 € gezahlt.
- (5) Fallen für die Teilnahme an Sitzungen Aufwendungen für die Betreuung von Kindern unter 14 Jahren an, wird auf Antrag als Entschädigung ein zusätzliches Sitzungsgeld in Höhe von 10 € gezahlt. In begründeten Fällen (z. B. bei Behinderung des Kindes) erhöht sich die Altersgrenze bis zum 18. Lebensjahr. Der

Aufwand ist durch eine Bestätigung der Betreuungsperson, die nicht zur Familie gehören darf, nachzuweisen. Kein Anspruch besteht, wenn in der Wohngemeinschaft weitere Familienmitglieder leben, die auch sonst an der Betreuung der Kinder beteiligt sind, oder eine anderweitige Betreuung sichergestellt ist.

- (6) Als Aufwandsentschädigung für die Wahrnehmung besonderer Funktionen erhalten neben der Entschädigung nach den Abs. 2 und 4 monatlich
- | | |
|---------------------------------------|-------|
| a) die stellvertretende Bürgermeister | 105 € |
| b) die Fraktions-/Gruppenvorsitzenden | 125 € |
- (7) Ist der Empfänger länger als 3 Monate an der Ausübung seiner Tätigkeit verhindert, so entfällt für die Zeit des weiteren Fernbleibens die ihm zustehende Aufwandsentschädigung. Den entfallenden Teil der Aufwandsentschädigung erhält der jeweilige Stellvertreter unter Wegfall der für ihn sonst vorgesehenen Entschädigung.
- (8) Ansprüche auf Aufwandsentschädigungen entfallen für die Zeit, in der eine Zugehörigkeit zum Rat ruht (§ 53 NKomVG).
- (9) Mit den vorgenannten Aufwandsentschädigungen sind alle Ansprüche auf Ersatz von Auslagen, mit Ausnahme des Verdienstauffalls, abgegolten.

§ 3

Aufwandsentschädigung für Ortsratsmitglieder

- (1) Die Mitglieder des Ortsrates der Ortschaft Grünenplan erhalten für die Teilnahme an den Ortsrats- und Fraktions- /Gruppensitzungen vorbehaltlich des Abs. 4 eine Aufwandsentschädigung, die teils als monatlicher Pauschalbetrag, teils als Sitzungsgeld gezahlt wird.
- (2) Der monatliche Pauschalbetrag der Aufwandsentschädigung beträgt 24 €. Er wird unabhängig vom Beginn und Ende der Tätigkeit für einen ganzen Monat gewährt.
- (3) Neben der Entschädigung nach Abs. 1 und 2 wird ein Sitzungsgeld in Höhe von 17,50 € je Sitzung gezahlt.
- (4) Ortsratsmitglieder, die das digitale Online-Portal für den Ratsinformationsdienst des Fleckens Delligsen nutzen und die Ortsratspost (Sitzungseinladungen, Beschlussvorlagen und Sitzungsniederschriften nebst Anlagen) auf elektronischem Wege abrufen, erhalten zum Ausgleich ihres besonderen Aufwandes unter Verzicht auf postalische Zustellung der Sitzungsunterlagen neben der Entschädigung nach Absatz 2 eine zusätzliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 20,00 € pro Monat. Bei Ortsratsmitgliedern, die auch im Rat vertreten sind, beträgt die zusätzliche Aufwandsentschädigung 10 € pro Monat.

- (5) Fallen für die Teilnahme an Sitzungen Aufwendungen für die Betreuung von Kindern unter 14 Jahren an, wird auf Antrag als Entschädigung ein zusätzliches Sitzungsgeld in Höhe von 10 € gezahlt. In begründeten Fällen (z. B. bei Behinderung des Kindes) erhöht sich die Altersgrenze bis zum 18. Lebensjahr. Der Aufwand ist durch eine Bestätigung der Betreuungsperson, die nicht zur Familie gehören darf, nachzuweisen. Kein Anspruch besteht, wenn in der Wohngemeinschaft weitere Familienmitglieder leben, die auch sonst an der Betreuung der Kinder beteiligt sind, oder eine anderweitige Betreuung sichergestellt ist.
- (6) Die nicht stimmberechtigten Mitglieder des Orsrates erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen des Orsrates eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von 17,50 €.
- (7) Als Aufwandsentschädigung für die Wahrnehmung besonderer Funktionen erhalten neben der Entschädigung nach den Abs. 2 und 3 monatlich
- | | |
|------------------------------------|-------|
| der Ortsbürgermeister | 145 € |
| der stellv. Ortsbürgermeister | 25 € |
| die Fraktions-/Gruppenvorsitzenden | 25 €. |
- (8) Für die Mitglieder des Orsrates findet § 2 Abs. 7 – 9 entsprechende Anwendung.

§ 4

Entschädigung für sonstige Mitglieder von Ausschüssen

- (1) Ausschussmitglieder, die nicht dem Rat angehören, und andere Personen nach § 71 Abs. 7 NKomVG erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen der Ausschüsse eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von je 17,50 € je Sitzung.
- (2) Reisekosten werden nach den Vorschriften des Bundereisekostengesetzes auf Antrag gezahlt.

§ 5

Aufwandsentschädigung für Ehrenbeamte

- (1) Die Ortsvorsteher erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 138 €.
- (2) Abweichend von Abs. 1 erhalten Ortsvorsteher, die gleichzeitig Anspruch auf eine Entschädigung nach § 2 dieser Satzung haben (Mitglieder des Rates) eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 123 €.

- (3) Schiedspersonen erhalten für jeden Kalendermonat ihrer Tätigkeit einen pauschalierten Auslagenersatz in Höhe von 50 €. Der pauschalierte Auslagenersatz wird monatlich zum ersten eines Monats gezahlt.
- (4) Ein Ersatz der Auslagen und des Verdienstaufalles wird nicht gewährt.

§ 6

Dienstaufwandsentschädigung

- (1) Der Bürgermeister erhält gemäß § 3 der Niedersächsischen Kommunalbesoldungsverordnung vom 29. November 2013 (Nds. GVBl. S. 267) in der jeweils gültigen Fassung eine monatliche Dienstaufwandsentschädigung in der gesetzlich zulässigen Höhe.
- (2) Der allgemeine Stellvertreter des Bürgermeisters erhält 2/3 der gesetzlich zulässigen Dienstaufwandsentschädigung des Bürgermeisters.

§ 7

Aufwandsentschädigung für die/den Vorsitzende/n des Seniorenrates

- (1) Die/der ehrenamtlich tätige Vorsitzende des Seniorenrates erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 30,00 €.
- (2) Mit der Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 sind alle Ansprüche auf Verdienstaufall und Ersatz von Auslagen abgegolten.

§ 8

Aufwandsentschädigung für die Mitglieder des Umlegungsausschusses der Gemeinde

- (1) Die ehrenamtlichen Mitglieder des Umlegungsausschusses der Gemeinde, die nicht dem Rat angehören, erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form eines Sitzungsgeldes. Das Sitzungsgeld beträgt
 - a) für den Vorsitzenden 75,00 € je Sitzung,
 - b) für die übrigen Mitglieder 17,50 € je Sitzung.
- (2) Daneben wird auf Antrag Verdienstaufall entsprechend den für Mitglieder des Rates geltenden Bestimmungen (§ 9 dieser Satzung) gewährt.
- (3) Neben der Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 erhalten die nicht dem Rat angehörenden Mitglieder des Umlegungsausschusses eine Reisekostenvergütung nach dem Bundesreisekostengesetz entsprechend der dem Gemeindedirektor zustehenden Fahrkostenerstattung. Bei Inanspruchnahme eines privateigenen

Kraftfahrzeuges wird eine Wegstreckenentschädigung in Höhe von 0,30 € je Kilometer gezahlt.

§ 9 Verdienstausschlag

- (1) Ratsmitgliedern, Ortsratsmitgliedern sowie Ausschussmitgliedern, die nicht dem Rat angehören, wird neben der Entschädigung nach den §§ 2 – 4 Verdienstausschlag erstattet. Der Ersatz des Verdienstausschlages wird für jede angefangene Stunde der regelmäßigen Arbeitszeit berechnet. Unselbständig Tätigen wird der entstandene und nachgewiesene Verdienstausschlag bis zu höchstens 25 € je Stunde und 150 € je Sitzungstag ersetzt. Selbständig Tätigen kann eine Verdienstausschlagpauschale bis zu höchstens 18 € je Stunde und 108 € je Sitzungstag gewährt werden, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens festgesetzt wird.
- (2) Anspruchsberechtigten nach Absatz 1, die Rente, Pensionen oder sonstige Versorgungsleistungen beziehen, wird eine Verdienstausschlagentschädigung nicht gewährt.
- (3) Die Entschädigung für den Verdienstausschlag kann zur Vermeidung sozialversicherungsrechtlicher Nachteile auf Wunsch auch direkt an die Arbeitgeberin/den Arbeitgeber überwiesen werden.
- (4) Eine Verdienstausschlagentschädigung wird nur gewährt, wenn sie innerhalb eines Jahres nach dem entschädigungsfähigen Anlass beantragt wird.

§ 10 Reisekostenvergütung

- (1) Zum Ausgleich der Kosten für die Fahrten innerhalb des Gemeindegebietes zur Wahrnehmung des Mandats wird den Ratsmitgliedern ein monatlicher Pauschalbetrag in Höhe von 10 € gewährt.
- (2) Die stellvertretenden Bürgermeister erhalten für die Benutzung eines privateigenen Kraftfahrzeuges für Fahrten innerhalb der Gemeinde anstelle der Pauschale nach Abs. 1 eine monatliche Fahrpauschale von 20 €.
- (3) Für Fahrten außerhalb des Gemeindegebietes, die auf Beschluss des Rates, des Verwaltungsausschusses oder auf Einladung des Bürgermeisters durchgeführt werden, wird eine Reisekostenvergütung nach dem Bundesreisekostengesetz entsprechend der dem Bürgermeister zustehenden Fahrkostenerstattung gewährt. Bei Inanspruchnahme eines privateigenen Kraftfahrzeuges für genehmigte Dienstfahrten wird eine Wegstreckenentschädigung in Höhe von 0,30 € je Kilometer gezahlt.

§ 11
Mittel für die Arbeit
der Fraktionen und Gruppen des Rates

- (1) Die Fraktionen / Gruppen des Rates erhalten für ihre laufende Arbeit jährlich
- a) 102 € als Pauschalbetrag je Fraktion/Gruppe
 - b) 38 € für jedes der Fraktion/Gruppe angehörende Ratsmitglied einschl. der Fraktions-/Gruppenmitglieder, die nur dem Ortsrat angehören.
- (2) Die Mittel für die Arbeit der Fraktionen / Gruppen sind jeweils in einer Summe zum 1. Juli eines jeden Jahres auszuzahlen. Die sachgerechte Verwendung der Mittel ist jeweils zum 31.03. des folgenden Jahres durch einen Verwendungsnachweis zu belegen.

§ 12
Steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung

Die steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der Aufwandsentschädigungen sowie der sonstigen Entschädigungen ist Angelegenheit der Empfänger.

§ 13
Funktionsbezeichnungen in weiblicher Form

Funktionsbezeichnungen, die in dieser Satzung in männlicher Form bezeichnet sind, werden im amtlichen Sprachgebrauch in der jeweils zutreffenden weiblichen oder männlichen Sprachform verwendet.

§ 14
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.04.2022 in Kraft.

Mit dem gleichen Tage tritt die Satzung des Fleckens Delligsen über Auslagenersatz und Aufwandsentschädigung vom 12. Dezember 2003 außer Kraft.

Delligsen, den 11. März 2022

Flecken Delligsen

Der Bürgermeister
Willudda

